

Protokollauszug vom

13.11.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei

Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.660-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund gemäss Beilage 1 erlassen und die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» gemäss Beilage 1 geändert.
2. Die Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und die teilrevidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
3. Die Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989 sowie der Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2023 betreffend Taxi Standplatzbewilligungen auf öffentlichem Grund werden auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund aufgehoben.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Ziffern 1 bis 3 inkl. Beilage 1 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und die revidierte Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» per Datum des Inkrafttretens in die externe Erlassammlung (SRS) aufzunehmen und die Erlasse gemäss Ziffer 3 zu entfernen.
6. Gegen Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und

dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

7. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 2 wird genehmigt.

8. Der Stadtratsbeschluss SR.24.660-1 wird aufgehoben und als solcher gekennzeichnet mit Beilagen veröffentlicht.

9. Dieser Beschluss wird mit Beilagen veröffentlicht.

10. Mitteilung an (mit Beilagen): Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hatte den Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die das Taxiwesen kantonal regelt, den freien Marktzugang sicherstellt und sich positiv auf die Qualität der Angebote auswirkt. Daraufhin setzte der Regierungsrat das kantonale Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG) in Kraft sowie die Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023 (PTLV) teilweise in Kraft (RRB-Nr. 1131/2023 vom 29. September 2023). Mit der neuen Gesetzgebung wurde das Taxi- und Limousinenwesen für den ganzen Kanton Zürich einheitlich geregelt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Seither erteilt der Kanton gemäss §§ 3 und 4 PTLG die für das Führen eines Taxis erforderliche Bewilligung (Taxiausweis) sowie die Bewilligung für das Fahrzeug (Taxifahrzeugbewilligung).

Für kommunale Regelungen bleibt nur noch beschränkt Spielraum. Gemäss § 5 Abs. 1 PTLG können Gemeinden eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligungen). Die Standortplatzbewilligungen sind gemäss § 5 Abs. 2 PTLG von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen. Darüber hinaus können Gemeinden gemäss § 25 PTLG die Benützung von Tram- und Busspuren und das Befahren von Fahrverbotszonen vorsehen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 (SR.23.962-1) entschieden, von der Möglichkeit der Standortplatzbewilligungen nach § 5 PTLG Gebrauch zu machen und auf die zweite Regelungsmöglichkeit im Sinne von § 25 PTLG zu verzichten. Er beauftragte das Departement Sicherheit und Umwelt, dem Stadtrat bis Ende Q3/2024 eine Verordnung für die Regelung der Standortplatzbewilligungen (Neuerlass) zum Antrag zu unterbreiten, und beschloss bis zum Inkrafttreten des Neuerlasses eine Übergangsregelung.

Auf Basis der bisherigen kommunalen Gesetzgebung erteilte die Stadtpolizei jeweils eine beschränkte Anzahl Taxi A-Betriebsbewilligungen (max. 45 Stück) und eine unbeschränkte Anzahl von Taxi B-Betriebsbewilligungen (2023: 81 Stück). Seit Inkrafttreten der Übergangsregelung erteilte die Stadtpolizei 111 provisorische Standortplatzbewilligungen für das Jahr 2024 (Stand August 2024). Anlässlich von Taxikontrollen wurden bisher keine Taxis auf öffentlichen Standplätzen angetroffen, welche nicht im Besitze einer Standortplatzbewilligung waren. Die vom Stadtrat am 20. Dezember 2023 beschlossene Übergangsregelung scheint sich zu bewähren und kann somit in den Neuerlass überführt werden.

2. Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

2.1 Inhalt der Taxistandplatzbewilligung (Art. 1)

Die Taxistandplätze dürfen nur mit einer Standplatzbewilligung der Stadt Winterthur benutzt werden. Allerdings kann nicht jedem Inhaber oder jeder Inhaberin einer Standplatzbewilligung jederzeit ein Taxistandplatz garantiert werden. Es wird auch in Zukunft mehr Standplatzbewilligungen als verfügbare Taxistandplätze geben.

2.2 Erteilung der Taxistandplatzbewilligung (Art. 2 und 5)

Die Standplatzbewilligung wird auf Gesuch hin durch die Stadtpolizei Winterthur erteilt. Da die Standplatzbewilligungen ohne zahlenmässige Beschränkung vergeben werden, erfolgt die Vergabe ohne öffentliche Ausschreibung. Die Standplatzbewilligung wird auf dasjenige Fahrzeug ausgestellt, auf das die gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung lautet. Eine gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung ist sodann auch Voraussetzung für die Erteilung der Standplatzbewilligung und ist dem Gesuch zusammen mit dem gültigen Fahrzeugausweis und dem Taxameter-Prüfbericht beizulegen. Die Taxistandplatzbewilligung ist nicht übertragbar.

2.3 Verweigerung und Entzug der Taxistandplatzbewilligung (Art. 3)

Die Taxistandplatzbewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, d.h. wenn keine gültige Taxifahrzeugbewilligung mehr vorliegt. Zudem kann die Standplatzbewilligung nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung entzogen werden wegen mehrfacher oder gravierender Verstösse gegen die Verordnungsbestimmungen. Bereits bezahlte Gebühren werden auch bei einem Entzug nicht zurückerstattet.

2.4 Gültigkeitsdauer der Taxistandplatzbewilligung und Gebühren (Art. 4)

Die Taxistandplatzbewilligung ist zu befristen (§ 5 Abs. 2 PTLG). Die Befristung auf ein Jahr hat sich bewährt.

Die Gebühr wird wie bis anhin durch den Stadtrat festgelegt. Es handelt sich dabei aufgrund des kleinen Kreises von Betroffenen (etwa 100 Taxifahrer:innen) und der geringen finanziellen Bedeutung (Einnahmen von rund 35 000 Franken) um eine Regelung von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (SRS 1.1-1). Die Gebühr steht zudem in direktem Zusammenhang mit der Standplatzbewilligung. Es ist daher davon auszugehen, dass sie von der Ermächtigung durch den Kanton miterfasst ist. Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Gebührenordnung und Gebührentabelle der Stadtpolizei sind die Gebühren für die Taxistandplatzbewilligung als Entgelt für die Nutzung des öffentlichen Grundes allenfalls in die Gebührentabelle zu überführen.

Die aktuelle Übergangsgebühr für das Jahr 2024 beträgt 300 Franken. Künftig wird die Gebühr um 50 Franken angehoben und auf 350 Franken pro Jahr festgesetzt. Eine Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe der Taxistandplatzbewilligung erfolgt nicht.

Die moderate Erhöhung ist gerechtfertigt, da sie den wirtschaftlichen Nutzen der Taxistandplatzbewilligung widerspiegelt, nämlich das einjährige Nutzungsrecht der öffentlichen Taxistandplätze. Durch diese Erhöhung sind ebenfalls die administrativen Aufwände wie die Prüfung der Anträge und Unterlagen, die Erteilung der Bewilligungen, unterjährige Änderungen sowie die Kontrollaufwände teilweise abgedeckt. Auf eine weitergehende Erhöhung wird vorläufig jedoch verzichtet, da in der Taxibranche bereits ein grosser Konkurrenzdruck herrscht und in Winterthur nur eine begrenzte Anzahl an Taxistandplätzen zur Verfügung steht.

Erwartet werden rund 100 Taxistandplatzbewilligungen, was jährlichen Einnahmen von 35 000 Franken entspricht. Verglichen mit den bisherigen Einnahmen aus den A-Betriebsbewilligungen (570 Franken/Jahr) und B-Betriebsbewilligungen (70 Franken/Jahr) in Höhe von rund 31 400 Franken pro Jahr, ist das neue Regime haushaltsneutral und es wird mit einer moderaten Einnahmesteigerung von 3 600 Franken pro Jahr gerechnet.

2.5 Taxistandplätze (Art. 6)

In der Verordnung werden die Regeln für die Nutzung der durch das Tiefbauamt bestimmten Taxistandplätze festgehalten. Dies betrifft in erster Linie die Bestimmung, dass die Taxistandplätze nur dann genutzt werden dürfen, wenn auf neue Kundschaft gewartet wird, und nicht zum Parkieren. Weiter haben die Taxifahrzeuge die Reihenfolge ihrer Ankunft auf den öffentlichen Taxistandplätzen einzuhalten. Nach Wegfahrt eines Taxifahrzeugs haben die anderen unverzüglich in der bisherigen Reihenfolge aufzuschliessen. Sind die Taxistandplätze besetzt, muss die Fahrt unverzüglich fortgesetzt werden.

2.6 Vollzug (Art. 7)

Für den Vollzug ist wie bisher die Stadtpolizei Winterthur zuständig.

2.7 Rechtsmittel (Art. 8)

Gegen Verfügungen des Kommandos der Stadtpolizei kann gemäss §§ 170 ff. Gemeindegesetz eine Neubeurteilung verlangt werden.

2.8 Strafbestimmungen (Art. 9)

Wer ein Taxifahrzeug ohne gültige Standplatzbewilligung auf den öffentlichen Taxistandplätzen aufstellt, wird mit Busse im ordentlichen Verfahren bestraft. Weiter wird, wer vorsätzlich oder

fahrlässig Vorschriften der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund verletzt, mit Ordnungsbussen bis 100 Franken bestraft. Der Anhang «Bussenliste» der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur vom 30. September 2009 (SRS 5.1-1.1) ist mit den konkreten Tatbeständen zu ergänzen. Die revidierte Bussenliste wurde dem Statthalteramt des Bezirks Winterthur zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorgelegt (Art. 7 Abs. 1 Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» i.V.m. § 175 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess). Mit Verfügung des Statthalteramtes des Bezirks Winterthur vom 24. Oktober 2024 wurden die neuen Ziffern 3004.1 bis 3004.4 genehmigt.

In leichten Fällen kann anstelle einer Ordnungsbusse auch ein Verweis erteilt werden.

3. Inkraftsetzung

Die Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund ist auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, muss der Stadtrat über die Inkraftsetzung neu entscheiden.

4. Aufhebung der Taxiverordnung sowie des Stadtratsbeschlusses vom 20.12.2023

Seit Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung per 1. Januar 2024 können keine neuen A- und B-Betriebsbewilligungen mehr erteilt werden. Sämtliche Inhaberinnen und Inhaber von Taxi A-Betriebsbewilligungen haben im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Übergangsbestimmung vom 20. Dezember 2023 (SR.23.962-1) eine provisorische Standplatzbewilligung für das Jahr 2024 erhalten. Auch die Inhaberinnen und Inhaber von Taxi B-Betriebsbewilligungen können seit dem 1. Januar 2024 eine provisorische Standplatzbewilligung für das Jahr 2024 beantragen. Mit Inkrafttreten der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sind keine Übergangsbestimmungen mehr notwendig. Auch die Taxikommission wird nicht weitergeführt. Die Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989 (SRS 9.2-1) kann daher auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund aufgehoben werden. Auf denselben Zeitpunkt hin ist der Stadtratsbeschluss SR.23.962-1 aufzuheben. Die Erlasse sind von der Stadtkanzlei aus der externen Erlasssammlung zu entfernen.

5. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR.24.660-1

Eine erste Version der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und der revidierten Bussenliste wurden vom Stadtrat mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 erlassen (SR.24.660-1). Die revidierte Bussenliste wurde daraufhin dem Statthalteramt des Bezirks Win-

terthur zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 genehmigte das Statthalteramt des Bezirks Winterthur die neuen Ziffern 3004.1 bis 3004.4. Nicht genehmigt wurde hingegen die Ordnungsbusse nach Ziffer 3004.5, die sich auf ein Anwerbeverbot bezog. Demzufolge hätten Taxifahrerinnen und Taxifahrer öffentliche Parkplätze in Sichtweite von Taxistandplätzen nicht nutzen dürfen, um auf Fahrgäste oder Fahraufträge zu warten. Der Wortlaut dieser Bestimmung war deckungsgleich mit dem auf kantonaler Ebene aufgrund einer hängigen Beschwerde am Verwaltungsgericht nicht, resp. noch nicht in Kraft getretenen Bestimmung (vgl. § 17 Abs. 2 PTLV). Aus Gründen der Rechtssicherheit hat das Statthalteramt die entsprechende Ordnungsbusse nicht genehmigt. Ziffer 3004.5 wurde somit wieder aus der Bussenliste gestrichen. Auf das vorgesehene Anwerbeverbot in der Verordnung ist ebenso zu verzichten. Bei einer allfälligen Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird zu prüfen sein, ob das Anwerbeverbot und die zugehörige Ordnungsbusse nachträglich in die Verordnung und die Bussenliste aufgenommen werden können.

Die Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und die Bussenliste wurden seit dem Beschluss vom 2. Oktober 2024 geändert. Der Stadtratsbeschluss SR.24.660-1 ist daher aufzuheben und die neuen Versionen mit vorliegendem Beschluss zu erlassen und in Kraft zu setzen.

6. Kommunikation

Da es sich um einen Neuerlass handelt, wird die Öffentlichkeit mittels amtlicher Publikation und Medienmitteilung informiert. Eine separate interne Kommunikation ist nicht notwendig.

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation der Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund unmittelbar nach der Beschlussfassung im Stadtrat zu veranlassen sowie den Erlass nach Eintritt der Rechtskraft in die externe Erlasssammlung (SRS) aufzunehmen.

Dieser Beschluss sowie der Beschluss SR.24.660-1 sind mit Beilagen zu veröffentlichen. SR.24.660-1 ist als aufgehoben zu kennzeichnen.

Beilagen:

1. Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund und Anpassung von Erlassen des Stadtrats (CRS)
2. Medienmitteilung



Version nach Genehmigung Bussenliste
Verordnung über Taxistandplätze auf
öffentlichem Grund

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.?-?
Geändert: 5.1-1.1
Aufgehoben: 9.2-1

Der Stadtrat,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) vom 25. März 2019 sowie Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021

beschliesst,

I.

Der Erlass SRS ?-?-? (Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Inhalt der Taxistandplatzbewilligung

¹ Mit einer Taxistandplatzbewilligung können alle Taxistandplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Winterthur benutzt werden.

² Die Taxistandplatzbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen verfügbaren Taxistandplatz.

Art. 2 Erteilung der Taxistandplatzbewilligung

¹ Die Stadtpolizei Winterthur erteilt auf Gesuch hin eine Taxistandplatzbewilligung.

² Eine Taxistandplatzbewilligung erhält, wer eine gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung besitzt.

³ Die Taxistandplatzbewilligung gilt für das Taxi, für welches die Taxifahrzeugbewilligung ausgestellt wurde.

⁴ Die Taxistandplatzbewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 3 Verweigerung und Entzug der Taxistandplatzbewilligung

¹ Die Taxistandplatzbewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn

- a. die Voraussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt ist;
- b. mehrfach oder in gravierender Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wurde. Dies setzt eine vorgängige schriftliche Abmahnung des Kommandos der Stadtpolizei voraus.

² Die Verweigerung und der Entzug der Bewilligung erfolgen mit schriftlicher Verfügung des Kommandos der Stadtpolizei Winterthur.

³ Der Entzug ist auf maximal drei Jahre zu befristen.

Art. 4 Gültigkeitsdauer der Taxistandplatzbewilligung und Gebühren

¹ Die Taxistandplatzbewilligung ist während eines Jahres ab Ausstellung gültig.

² Die Gebühr für die Taxistandplatzbewilligung beträgt Fr. 350.– pro Jahr.

³ Wird die Taxistandplatzbewilligung entzogen oder vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁴ Erfolgt die Rückgabe der Taxistandplatzbewilligung, weil die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter das Taxi mit einem anderen Taxi ersetzt, wird die verbleibende Gültigkeitsdauer an die neue Standplatzbewilligung angerechnet.

Art. 5 Gesuch

¹ Dem Gesuch um Erteilung einer Taxistandplatzbewilligung sind beizulegen:

- a. gültige kantonale Taxifahrzeugbewilligung,
- b. gültiger Fahrzeugausweis,
- c. Taxameter-Prüfbericht.

² Nach Prüfung der Voraussetzungen und Bezahlung der Gebühr wird die Taxistandplatzbewilligung formfrei erteilt und elektronisch hinterlegt.

Art. 6 Taxistandplätze

¹ Die Anzahl, die Lage und die Betriebszeiten der Taxistandplätze werden durch das Tiefbauamt bestimmt.

² Taxistandplätze dürfen nur für das Warten auf Kundschaft genutzt werden. Das Parkieren ist verboten.

³ Die Taxis sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxistandplätzen auf-zustellen. Bei Wegfahrt eines Taxis rücken die folgenden Taxis in der bisherigen Reihenfolge unverzüglich nach.

⁴ Sind die Taxistandplätze besetzt, muss die Fahrt unverzüglich fortgesetzt werden.

Art. 7 Vollzug

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadtpolizei Winterthur zuständig.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Kommandos der Stadtpolizei Winterthur kann in-ner 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat ein Gesuch um Neubeurteilung eingereicht werden.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Wer ein Taxi ohne gültige Taxistandplatzbewilligung auf einem Taxistand-platz aufstellt, wird mit Busse bestraft.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird mit Ordnungsbusse bis Fr. 100.– bestraft.

³ In leichten Fällen kann anstelle einer Ordnungsbusse nach Absatz 2 ein Verweis erteilt werden.

II.

Der Erlass SRS 5.1-1.1 (Verordnung über das gemeinderechtliche Ord-nungsbussenverfahren der Stadt Winterthur mit Anhang «Bussenliste» vom 30. September 2009) (Stand 1. Oktober 2010) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die im Anhang zur Verordnung aufgeführte Bussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Winterthur zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen¹⁾.

Anhänge

Anhang 1: Bussenliste (geändert)

III.

Der Erlass SRS 9.2-1 (Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ Das Statthalteramt des Bezirks Winterthur hat die Bussenliste am 12. März 2010 und die Ziff. 3004.1 bis 3004.4 am 24. Oktober 2024 genehmigt.



Anhang 1: Bussenliste

(Stand 1. Januar 2025)

3001.			Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004	Fr.
	1	A	Nichtausweisen, mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsabklärung (Art. 10 Abs. 1)	80.–
	2	A	Angabe falscher Personalien gegenüber der Polizei (Art. 10 Abs. 3)	80.–
	3	A	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 11)	80.–
	4	A	Stören der polizeilichen Tätigkeit (Art. 12)	100.–
	5	A	Nichteinhalten der Meldefrist beim Umzug innerhalb der Stadt (Ar. 14 Abs. 1)	80.–
	6	A	Teilnahme an Raufereien und Schlägereien ohne Verletzungs- oder Todesfolge (Art. 15 Abs. 2 lit. c)	100.–
	7	A	Hantieren und Schiessen mit Waffen (ausgenommen Feuerwaffen) auf öffentlichem Grund ausserhalb hierfür besonders eingerichteter Anlagen ohne Bewilligung (Art. 21 Abs. 1)	100.–
	8	A	Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 24)	100.–
	9	A	Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 26 Abs. 3)	100.–
	10	A	Füttern von wild lebenden Tieren trotz stadträtlichen Fütterungsverbots (Art. 28)	50.–
	11	A	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Spucken, Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten) (Art. 29 Abs. 1)	80.–
	12	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Spucken (Art. 29 Abs.1)	30.–
	13	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (Littering) (Art. 29 Abs.1)	50.–
	14	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren (Art. 29 Abs.1)	80.–

5.1-1.1-A1

Stadt Winterthur

	15	A	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft (Art. 29 Abs.1)	100.–
	16	A	Verunreinigen von Privateigentum, sofern die Verunreinigung leicht entfernbar ist (Art. 29 Abs. 1)	50.–
	17	A	Vornehmen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund ohne Notsituation (Art. 30 Abs. 2)	50.–
	18	A	Unberechtigtes Abstellen eines Fahrzeugs auf nicht-öffentlichem Grund (Art. 30 Abs. 4)	50.–
	19	A	Behindern oder Gefährden der rechtmässigen Benützung des öffentlichen Grundes oder der Arbeiten auf öffentlichem Grund durch vorschriftswidriges Abstellen von Fahrzeugen oder Gegenständen (Art. 30 Abs. 5)	50.–
	20	A	Unberechtigtes Plakatieren (Art. 34 Abs. 2 und 3)	50.–
	21	A	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb von Campingplätzen ohne Bewilligung (Art. 36 Abs. 1)	50.–
	22	A	Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen (Art. 37 Abs. 1 und 2)	50.–
	23	A	Störung der Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; während der Sommerzeit freitags, samstags und an Vorfeiertagen von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 39 Abs. 1)	100.–
	24	A	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis (öffentliche Feiertage sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe) ohne Bewilligung (Art. 39 Abs. 2)	80.–
	25	A	Betreiben von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten ohne Bewilligung (Art. 41)	80.–
	26	A	Abbrennen von lärmendem Feuerwerk während der Nachtruhe oder in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis ausserhalb der erlaubten Feiertage (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, Bauernfasnacht, 1. August und Schulsilvester) ohne Bewilligung (Art. 42 Abs. 2)	80.–
	27	A	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 19.00 Uhr) ohne Bewilligung (Art. 46 Abs. 1)	80.–

3002.			Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979	Fr.
	1	B	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 2 Abs. 1)	100.–
	2	B	Aufstellen eines Verkaufsstands ohne Bewilligung (Art. 13)	100.–
	3	B	Aufstellen einer Warenauslage ohne Bewilligung (Art. 14)	100.–
	4	B	Aufstellen einer Werbetafel ohne Bewilligung (Art. 22 Abs. 1)	100.–
	5	B	Aufstellen von Wurstständen, Automaten oder anderen Verkaufsständen auf der bewilligten Wirtschaftsfläche eines Strassencafés (Art. 25 Abs. 4)	100.–
	6	B	Verteilen von kommerzieller Werbung auf öffentlichem Grund (Art. 27 e contrario)	100.–
3003.			Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 mit Änderungen vom 10. Januar 1990	Fr.
	1	C	Nichteinhalten der Verkaufszeiten (Art. 2 Abs. 1)	50.–
	2	C	Vorzeitige Marktauffuhr (Art. 2 Abs. 1)	50.–
	3	C	Verkauf ohne Bewilligung (Art. 4 Satz 1)	100.–
	4	C	Verkauf trotz Verweigerung der Bewilligung (Art. 4 Satz 3)	150.–
	5	C	Verkauf trotz Entzug der Bewilligung (Art. 5)	200.–
	6	C	Verstoss gegen die Standplatzzuteilung (Art. 7 Abs. 1)	50.–
	7	C	Nichtdeklarieren des Namens und der Adresse des Markthändlers (Art. 9 Abs. 1)	100.–
	8	C	Vorschriftswidriges Parkieren im Marktareal (Art. 12 Satz 1)	50.–
	9	C	Unterlassen der Reinigung nach Marktschluss (Art. 15)	50.–
	10	C	Missachten von Auflagen bezüglich des Verkaufssortiments (Anhang Ziff. 4)	100.–

3004.			<i>Verordnung über Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vom 13. Oktober 2024</i>	Fr.
	1	D	Unerlaubtes Parkieren eines Taxifahrzeugs auf Taxistandplätzen (Art. 6 Abs. 2)	100.–
	2	D	Nichteinhalten der Reihenfolge auf Taxistandplätzen nach Ankunft (Art. 6 Abs. 3)	100.–
	3	D	Nicht unverzügliches Nachrücken bei Wegfahrt eines Taxis in der bisherigen Reihenfolge (Art. 6 Abs. 3)	80.–
	4	D	Nicht unverzügliches Fortsetzen der Fahrt bei besetzten Taxistandplätzen (Art. 6 Abs. 4)	100.–